

14.11.91

AS - FS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (3. Rentenanpassungsverordnung - 3. RAV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter im Beitrittsgebiet unter Berücksichtigung des Nettorentenniveaus in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

B. Lösung

1. Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Renten aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1992 um 11,65 vom Hundert.
2. Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Bezugsgröße sowie Ergänzung von Tabellenwerten und Bestimmung von Angleichungsfaktoren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung ergeben sich im Jahr 1992 Mehraufwendungen von 4,2 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Bundesrat

Drucksache 702/91

14.11.91

AS - FS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (3. Rentenanpassungsverordnung - 3. RAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. November 1991

021 (311) - 814 07 - Re 165/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

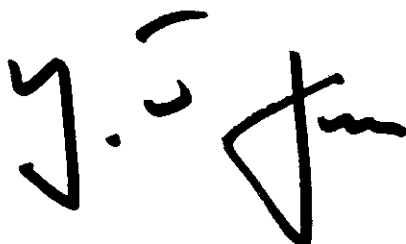
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Anpassung der Renten und
zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet (3. Rentenanpassungsverordnung - 3. RAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, with a stylized flourish at the end.

Drucksache 702/91

Dritte Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (3. Rentenanpassungsverordnung - 3. RAV)

Vom ... Dezember 1991

Auf Grund des

- § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) eingefügt worden ist,
- § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606),
- des § 281 b Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606),

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, und
auf Grund

- der §§ 255 b Abs. 1, 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606) und
- des § 1153 der Reichsversicherungsordnung (Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bezugsgröße der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt ab 1. Januar 1992

25.200 DM jährlich und
2.100 DM monatlich.

§ 2

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung
im Beitrittsgebiet

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen ab 1. Januar 1992

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

46.800 DM jährlich und
3.900 DM monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

57.600 DM jährlich und
4.800 DM monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 3

Werte für Jahreshöchstverdienste in den Anlagen 3 bis 6
zu dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

(1) In Anlage 3 wird die Spalte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" für die Zeit vom "1.1. - 30.06. 1990" um den Wert "24.619,65" und die Spalte "Knappschaftliche Rentenversicherung" für die Zeit vom "1.1. - 30.6.1990" um den Wert "30.481,48" ergänzt.

(2) In Anlage 4 wird die Spalte "Betrag in DM" für die Zeit vom "1.1. - 30.06.1990" um den Wert "19.124,00" ergänzt.

(3) In Anlage 5 wird die Spalte "Betrag in DM" für die Zeit vom "1.1. - 30.06.1990" um den Wert "13.660,00" ergänzt.

(4) In Anlage 6 wird die Spalte "Betrag in DM" für die Zeit vom "1.1. - 30.06.1990" um den Wert "9.562,00" ergänzt.

§ 4

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen im Zeitpunkt einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 01. Juli 1990
bis zum 31. Dezember 1990 1,4114157,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 01. Januar 1991
bis zum 30. Juni 1991 1,2268164,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 01. Juli 1991
bis zum 31. Dezember 1991 1,1165324.

§ 5

Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab 1. Januar 1992
23,57 DM.

702/91

- 4 -

§ 6

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Januar 1992 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,1165.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 1151 Reichsversicherungsordnung beträgt vom 1. Januar 1992 an zwischen 266 Deutsche Mark und 1.064 Deutsche Mark monatlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung

Mit der 3. Rentenanpassungsverordnung erfolgt die Rentenanpassung in den neuen Ländern erstmals auf der Basis des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Rentenanpassung erfolgt deshalb nicht mehr dadurch, daß die Renten um einen bestimmten Prozentsatz angehoben werden, sondern dadurch, daß dem jeweils anpassungsfähigen Rentenbetrag, für den entsprechend den Grundsätzen des SGB IV Entgeltpunkte ermittelt worden sind, ein neu bestimmter aktueller Rentenwert zugrunde gelegt wird. Den Renten aus der Unfallversicherung wird ein entsprechender Anpassungsfaktor zugeordnet.

Wenn sich in der Rentenversicherung eine Differenz zwischen dem anpassungsfähigen Teil der Rente und dem bisherigen Zahlbetrag ergibt, wird dieser Differenzbetrag als nichtanpassungsfähiger Auffüllbetrag weitergezahlt.

Die Annäherung des Lohn- und Gehaltsniveaus in den neuen Ländern an das der alten Bundesländer hat sich im bisherigen Verlauf des Jahres 1991 weiter fortgesetzt. Nach allem, was heute erkennbar ist, ist davon auszugehen, daß sich diese Entwicklung auch 1992 fortsetzen wird. Um dieser Lohn- und Gehaltsentwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Vorgaben des Renten-Überleitungsgesetzes (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau zu sichern, das dem in den alten Bundesländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung zum 1. Januar 1992 eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) von 11,65 v. H. erforderlich.

Mit der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung 56,70 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Bundesländern. Zum 1. Juli 1991 hatte dieser Wert noch 50,77 v. H. betragen. Die Rentenanpassung führt weiter dazu, daß die Renten in den neuen Bundesländern sich unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen um durchschnittlich knapp 30 v. H. und der beiden Rentenanpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1991 um jeweils 15 v. H. in einem Zeitraum von nur eineinhalb Jahren um rd. 90 v. H. erhöht haben werden. Auch die Kaufkraft der Renten, die sich nach Ermittlungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsfor-schung in den neuen Ländern von 1989 bei Ein-Personen-Rentner-haushalten bis zum 1. Oktober 1991, also unter Einbeziehung der Mieterhöhungen in diesem Zeitpunkt, um rd. 45 v. H. erhöht hat, wird weiter steigen.

II. Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenzen

Im Zusammenhang mit den geänderten Einkommensverhältnissen im Beitrittsgebiet sind auch die Bezugsgröße der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Bezugsgröße (Ost)

Entsprechend § 18 Abs. 2 SGB IV ist bei Bestimmung der Bezugsgröße (Ost) zum 1. Januar 1992 von dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt bestimmten Bezugsgröße (Ost) geführt hat, d. h. von 20.940 DM. Dieser Betrag ist um die Entwicklung der Bruttolohn- und -ge-

haltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahre 1991 (17,07 v.H.) zu verändern und auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag zu runden. Dementsprechend beträgt der neue ungerundete Wert 24.514 DM, der neue gerundete Wert 25.200 DM und die neue monatliche Bezugsgröße 2.100 DM.

Zu § 2 - Beitragsbemessungsgrenze (Ost)

Gemäß § 287 a SGB VI bestimmt sich die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) nach dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages, der zu der zuletzt festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze (Ost) geführt hat. Demzufolge ist von $3.336 \text{ DM} \times 12 = 40.032 \text{ DM}$ auszugehen. Die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer erhöhte sich 1990 gegenüber dem Vorjahr um 16,88 v. H. Entsprechend beträgt der ungerundete Wert für die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1992 46.789 DM jährlich und damit der gerundete Wert 46.800 DM jährlich bzw. 3.900 DM monatlich (§ 275 a SGB VI).

Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist der ungerundete Wert für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zum 1. Januar 1992 in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem die ungerundeten Werte für die knappschaftliche Rentenversicherung und die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 1991 standen. Dieses Verhältnis betrug im Jahre 1991 $95.554 \text{ DM} : 77.642 \text{ DM}$ entsprechend 1,2307. Demgemäß beträgt der Ausgangswert 46.789 DM. Die Erhöhung um 23,07 v. H. führt zu dem ungerundeten Wert von 57.584 DM und dem gerundeten Wert von 57.600 DM jährlich bzw. 4.800 DM monatlich.

Zu § 3 - Werte für Jahreshöchstverdienste in den Anlagen 3 bis 6 zu dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Die Vorschrift enthält die Tabellenwerte für die Anlagen 3 bis 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990.

Zu § 4 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich im ersten Halbjahr 1992 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebendem Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>	<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>
aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
bei Ehezeitende	bei Ehezeitende

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen

1. als aktueller Rentenwert entsprechend § 68 Abs. 1 SGB VI

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991

$$31661,00 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 39,58 \text{ DM},$$

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992

$$33149 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 41,44 \text{ DM},$$

2. als aktueller Rentenwert (Ost) entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI unter Berücksichtigung von § 315 a SGB VI, § 1 des Rentenangleichungsgesetzes sowie § 5 dieser Verordnung

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein nach der Formel

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (§ 68 Abs. 1 SGB VI)}}{\text{verfügbare Standardrente (West)}} \times \frac{\text{verfügbare Standardrente (Ost)}}{\text{verfügbare Standardrente (West)}}$$

errechneter Wert von

$$39,58 \times \frac{672}{1667,11} \text{ DM} = 15,95 \text{ DM},$$

b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein nach derselben Formel errechneter Wert von

$$39,58 \times \frac{773}{1667,11} \text{ DM} = 18,35 \text{ DM},$$

- c) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein nach der Berechnung zu § 5 dieser Verordnung errechneter Wert von 21,11 DM,
- d) für die Zeit ab 1. Januar 1992 ein nach der Berechnung zu § 5 dieser Verordnung errechneter Wert von 23,57 DM.

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 als Angleichungsfaktoren

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Faktor von

$$\frac{23,57}{15,95} \times \frac{39,58}{41,44} = 1,4114157,$$

2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Faktor von

$$\frac{23,57}{18,35} \times \frac{39,58}{41,44} = 1,2268164,$$

3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Faktor von

$$\frac{23,57}{21,11} \times \frac{41,44}{41,44} = 1,1165324.$$

Zu § 5 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Die Vorschrift bestimmt die Höhe des ab dem 1. Januar 1992 bis voraussichtlich zum 30. Juni 1992 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost). Dieser Wert wird entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

aktueller Rentenwert $\frac{\text{verfügbare Standardrente (Ost)}}{(\S 68 \text{ Abs. 1 SGB VI}) \times \text{verfügbare Standardrente (West)}}$

$$= 41,44 \text{ DM} \times \frac{889 \text{ DM}}{1.750,96 \text{ DM}} = 21,04 \text{ DM.}$$

Dieser aktuelle Rentenwert ist vor der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwertes um den Wert zu erhöhen, der sich aus dem im Sinne von § 315 a SGB VI um 6,84 v. H. erhöhten Betrag zu dem entsprechend um 6,5 v. H. erhöhten Betrag ergibt:

$$21,04 \text{ DM} \times \frac{1,0684}{1,065} = 21,11 \text{ DM}$$

Der errechnete Wert verändert sich für die Zeit ab dem 1. Januar 1992, indem er mit dem Faktor multipliziert wird, der für das erste Halbjahr 1992 erforderlich ist um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente (SR (O)) und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet (dNE(O)) in der gleichen Höhe zu halten wie das Verhältnis der entsprechenden Werte, also das Nettorentenniveau (NRN (W)), im übrigen Bundesgebiet. Die zu erfüllende Bedingung lautet folglich:

$$\frac{\text{SR (O)}}{\text{dNE (O)}} = \text{NRN (W)}$$

Die Auflösung nach der gesuchten rechnerischen Standardrente (Ost) ergibt:

$$\text{SR (O)} = \text{dNE (O)} \times \text{NRN (W)}$$

$$992,58 \text{ DM} = 1.398 \text{ DM} \times 0,7100$$

Der Faktor, mit dem der bisherige aktuelle Rentenwert zu multiplizieren ist, ergibt sich aus dem Verhältnis der neuen Standardrente (Ost) zur bisherigen Standardrente (Ost) mit

702/91

- 12 -

$$\frac{\text{SR (0) neu}}{\text{SR (0) alt}} = \text{Anpassungsfaktor, d. h. } \frac{992,58 \text{ DM}}{889,00 \text{ DM}} = 1,1165$$

Die Multiplikation des so ermittelten Faktors mit 21,11 DM ergibt sodann 23,57 DM als neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ab 1. Januar 1992

Zu § 6 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 1153 RVO werden Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten, verändert werden. Da davon ausgegangen wird, daß sich Belastungsveränderungen im Rahmen des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Januar 1992 nicht ergeben werden, ist der Faktor der gleiche wie derjenige, mit dem der neue aktuelle Rentenwert (Ost) ermittelt wird, also 1,1165.

Zu § 7 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 1151 RVO) ab 1. Januar 1992 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf den besonderen Teil der Begründung zu § 6 verwiesen.

Zu § 8 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 1992.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Januar 1992 ergeben sich in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 4,2 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter

und der Angestellten

4,0 Mrd. DM

Knappschaftliche Rentenversicherung

0,2 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 200 Mio. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 bereits berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen entfallen knapp 4,0. Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,25 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,4 % der Renten.

2. Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um rd. 0,9 Mrd. DM. Diese Mehraufwendungen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 bereits berücksichtigt.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen rd. 100 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund etwa 6 Mio. DM, die im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 enthalten sind.
4. Die Erstattungen des Bundes und der Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme erhöhen sich in den Fällen, in denen die überführte Rente höher als die frühere Gesamtversorgung ist. Die Kosten

lassen sich nicht quantifizieren, dürften aber gering sein und sind für den Bund durch die entsprechenden Ansätze im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 gedeckt.

5. Durch die Anhebung der Bezugsgröße und der Beitragsbemessungsgrenzen sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.
6. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich durch diese Rechtsverordnung keine Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte.
7. Mit der Rentenanpassung in den neuen Bundesländern wird auch die Basis für Rentenleistungen aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Jahre 1992 zu Mehraufwendungen von 191,7 Mio. DM, die im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 enthalten sind.
8. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt auf das Beitrittsgebiet bezogene Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

19.12.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den
maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(3. Rentenanpassungsverordnung - 3. RAV)

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2 Nr. 1, 2

- a) In § 2 Nr. 1 ist die Zahl "46.800 DM" durch die Zahl
"57.600 DM" und die Zahl "3.900 DM" durch die Zahl
"4.800 DM" zu ersetzen;
- b) in § 2 Nr. 2 ist die Zahl "57.600 DM" durch die Zahl
"70.800 DM" und die Zahl "4.800 DM" durch die Zahl
"5.900 DM" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung für das Jahr 1992 sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Einigungsvertrages und des Gesetzes über die Sozialversicherung festzulegen. Danach sind die Werte zur geschätzten Veränderung des durchschnittlichen Bruttoentgelts 1991 gegenüber dem Jahr 1990 in den neuen Ländern maßgeblich. Unter Zugrundelegung dieser Größen ergibt sich statt eines Wertes von 3.900 DM für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Wert von 4.800 DM. Für die knappschaftliche Rentenversicherung lautet der Wert 5.900 DM statt 4.800 DM/Monat.